Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde

Schönau a. Königssee

Vom 26.11.2012

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI I S. 744), geändert durch Gesetz vom 07.06.2005 (BGBI. I S. 1954), durch Verordnung vom 31.10. 2006 (BGBI. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBI. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBL. S.278) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Schönau a. Königssee stattfindenden Veranstaltungen am

- Seefest, letzter Sonntag im Juli,
- Kirchweihsonntag St. Bartholomä, Sonntag nach Bartholomäus-Tag (Ende August)
- Almabtrieb Königssee mit Almfest, 03.10.
- Neujahrsparty an der Seelände Königssee, 01.01.

dürfen alle Verkaufsstellen im Bereich der Seestraße in der Zeit von

11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den \S 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des \S 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, 26.11.2012 Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz Erster Bürgermeister

